



Statuten des Vereins Outdoortech

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Verein Outdoortech besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

II Verbindung

Art. 2

Der Verein ist Mitglied des Cevi Region Bern (des Berner Regionalverbandes der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer), welcher dem Cevi Schweiz angehört und dadurch mit den weltweit tätigen YMCA/YWCA sowie den europäischen Unterorganisationen verbunden ist.

III Grundlagen

Art. 3

Die „Pariser Basis“ des YMCA sowie dessen Folge-Übereinkommen, die Grundlagen des YWCA und das Leitbild des Cevi Schweiz dienen als Grundlage für alle Aktivitäten des Vereins.

IV Zweck und Ziele

Art. 4

Der Verein engagiert sich mit dem Schwerpunkt Pioniertechnik im Wirkungsfeld der Jugendverbände im In- und Ausland. Er vermietet Lagermaterial, führt Anlässe durch und vermittelt spezifisches Wissen in Kursen und Publikationen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

V Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen offen, unabhängig der Verankerung in einem Jugendverband. Die Hauptversammlung befindet, wer in den Verein aufgenommen werden soll.

Art. 6

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Besteht Uneinigkeit über einen entsprechenden Entscheid, ist die Hauptversammlung Rekursinstanz. Ihr Entscheid ist endgültig.

Art. 7

Die Mitgliedschaft kann auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sie erlischt automatisch, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

VI Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

VI.I Hauptversammlung

Art. 9

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird wenigstens einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste hat wenigstens drei Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.

Art 10

Die Hauptversammlung hat hauptsächlich folgende Befugnisse:

- Genehmigung der Protokolle der Hauptversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnungen
- Kenntnisnahme der Revisionsberichte
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Voranschläge
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über alle weiteren, vom Vorstand traktandierten Geschäfte
- Auflösung des Vereins
- Aufnahme neuer Mitglieder

Art. 11

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein geheimes (schriftliches) Vorgehen fordert. Es gilt das einfache Mehr.

Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

VI.II Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Hauptversammlung gewählt wird.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Der Vorstand erledigt alle anfallenden Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

VII Finanzen

Art. 13

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 14

Der Mitgliederbeitrag beträgt 20.- sFr. pro Mitglied.

Art. 15

Die Einnahmen bestehen aus

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus Vermietungen
- Erträgen aus Produktionen im Bereich Pioniertechnik
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 16

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens ein Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

VIII Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 18

Bei einer Vereinsauflösung, welcher zwei Drittel der an der entsprechenden Hauptversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen müssen, werden Gewinn, angeschafftes Material sowie erwirtschaftetes Kapital in das Vermögen des steuerbefreiten Cevi Region Bern übergehen. Ist der Cevi Region Bern zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr steuerbefreit, fällt Gewinn, angeschafftes Material sowie erwirtschaftetes Kapital in das Vermögen einer anderen steuerbefreiten Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Art. 19

Die vorliegenden Statuten treten durch Genehmigung der Hauptversammlung vom 25. April 2008 in Kraft. Die vorliegenden Statuten wurden am 25. Mai 2018 überarbeitet und durch die Hauptversammlung bestätigt.

Muri den, 25. Mai 2018

Der Präsident: Sam Brüngger

Der Kassier: Matthias Lüthi

- Die Statuten wurden durch den Vorstand des Cevi Region Bern am 25. April 2008 genehmigt.
- Die Revision der Statuten wurde durch den Vorstand des Cevi Region Bern am 18. Juni 2018 eingesehen.